

# Einstellbedingungen

1. Die Parkhaus Messe Zürich AG betrachtet den Inhaber eines Parkscheins oder einer Mieterkarte als rechtmässigen Fahrzeugbesitzer. Sie ist jedoch berechtigt, jederzeit weitere Ausweise zu verlangen.
2. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Parkhaus Messe Zürich AG wird hiermit im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Namentlich kann für Parkschäden und Diebstahl keine Haftung übernommen werden.
3. Die Benutzung des Parkhauses ist gebührenpflichtig. Das Verlassen des Parkhauses ohne Bezahlung der Parkgebühr wird verfolgt. Zusätzlich wird eine Umtriebsentschädigung von mindestens CHF. 120.00 erhoben.
4. Für Beschädigungen an Einrichtungen und Installationen des Parkhauses haftet der Verursacher.
5. Beschädigungen von eigenen oder fremden Fahrzeugen, Einrichtungen und Installationen des Parkhauses sowie das Fehlen von Gegenständen sind der Parkhaus Messe Zürich AG vor Verlassen des Parkhauses zu melden, damit nötigenfalls die Polizei verständigt werden kann.
6. Die Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden. Das Abstellen von Motorrädern, Motorfahrrädern, Velos etc. ist untersagt. An den eingestellten Fahrzeugen dürfen keine Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Fahrzeuge, die ausserhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die Herausgabe des Fahrzeugs erfolgt nur gegen Bezahlung der Abschleppkosten.
7. Für verlorene Parkscheine wird eine Gebühr von CHF. 29.00 erhoben.
8. Im Parkhaus ist grundsätzlich mit Abblendlicht zu fahren. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Lärm, unnötiges Laufenlassen des Motors, übermässiges Beschleunigen, akustische Signale, laute Musik usw. sind zu unterlassen. Rauchen und das Entfachen von offenem Feuer sind ausdrücklich verboten. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschild ist verboten.
9. Das Parkhaus ist bestimmungsgemäss zu benutzen. Bei Verunreinigungen des Parkhauses werden die Kosten für die Reinigung und Umtriebe dem Verursacher mit mindestens CHF. 120.00 in Rechnung gestellt. Zusätzlich kann die Parkhaus Messe Zürich AG gegen den Verursacher ein Benutzungsverbot verhängen.